

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 3

Basel, 20. Januar

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benne Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitszelle. Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Förderung des Schießwesens außer Dienst. — Das Fechten in der schweizerischen Armee. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Ausland: Frankreich: Qualifikation und Beförderung der Offiziere. — Österreich-Ungarn: Berücksichtigung der nationalen Sprachen im neuen Entwurf des Exerzierreglements für die Fußtruppen. — England: Kriegsbereitschaft des Heeres. — Bulgarien: Gesetzentwurf betreffend Einrichtung einer Kriegsakademie.

Förderung des Schießwesens außer Dienst.

Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat, um das ihr Mögliche zu tun, damit durch die vorgeschriebenen Schießübungen außer Dienst die Schießtückigkeit der Armee auch wirklich gefördert wird, eine bemerkenswerte und nachahmenswerte Verfügung getroffen.

Die übliche Geldunterstützung des Kantons soll nicht mehr ausschließlich nur zur Förderung des Schießwesens im allgemeinen gewährt werden, indem der Kanton den Vereinen 75 Patronen per Schießenden vergütet. Es werden im Jahr 1912 nur noch bis zu 65 Patronen per Mann vergütet, damit von der im Budget zur Unterstützung des Schießwesens bestimmten Summe 2500 Franken zur Förderung der Schießfertigkeit der schwachen Schützen verwendet werden können.

500 Franken davon sind bestimmt für die erforderliche Munition und 2000 Franken für Honorierung der Lehrer.

Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat ganz richtig erkannt, daß die alleinige oder wenigstens die Hauptursache, weswegen so viele Wehrmänner jahraus jahrein die vorgeschriebene Zahl Patronen ohne jeden Nutzen für ihre Schießfertigkeit in den Vereinsübungen verknallen, darin liegt, daß sie nicht von sachkundigen Lehrern angeleitet, überwacht und systematisch zum Erfolg gebracht werden.

Deswegen hat sie an die Bataillonskommandanten des Zürcher Kontingents ein Kreisschreiben erlassen, mit der Einladung, aus ihren Bataillonen geeignete Offiziere und Unteroffiziere, die dazu willig sind, auszusuchen. Diese haben sich zu verpflichten, im Frühjahr gemäß der Weisung der Präsidenten der Schießkommissionen an zwei bis drei Sonntagen an den ihnen angegebenen Schießplätzen die Instruktion der schlechten Schützen zu betreiben.

Es ist zu hoffen, daß Offiziere und Unteroffiziere in genügender Zahl sich dazu bereit erklären, aber auch, daß die Bataillonskommandanten nur solche

annehmen, die sich wirklich dazu eignen, nicht bloß nach ihrem Können und Wissen, sondern auch, weil sie von der ungeheuren Bedeutung der übernommenen Aufgabe durchdrungen sind. Ein großer Teil derjenigen, die die vorgeschriebene Zahl Patronen außer Dienst nur verknallen und ohne Interesse und Ehrgeiz froh sind, wenn die unangenehme Pflicht rasch vorbei ist, sind Leute, die einfach an ihr eigenes Können nicht glauben. Wenn diesen gezeigt wird, woran das Nichtkönnen liegt und daß sie wohl imstande sind, dies Nichtkönnen zu überwinden, dann entsteht Lust und Ehrgeiz. Das wird sich nicht allein in der allgemeinen Hebung der Schießtückigkeit bemerkbar machen, sondern auch in der übrigen soldatischen Pflichtauffassung und Pflichterfüllung.

In der Schießschule Wallenstadt wurde vor zwei Jahren konstatiert, daß in den Kompanien, in denen am schlechtesten geschossen wurde, auch der Unterhalt der Waffen und Ausrüstung außer Dienst am mangelhaftesten war. Daher, wenn die Maßregel der Militärdirektion Erfolg hat, und die große Zahl der schlechten Schützen vermindert, so dient sie auch der allgemeinen Tückigkeit der Truppen.

Es ist zu hoffen, daß diese Maßregel der Militärdirektion Zürich Schule macht¹⁾ und zwar an erster Stelle bei der Eidgenossenschaft; ihr liegt nach Verfassung und Recht die Verantwortlichkeit für die Ausbildung der Armee ob. Die ungeheuer große Summe, die sie jedes Jahr für Unterstützung des Schießwesens außer Dienst opfert und dem Militärbudget zur Last schreibt — 600,000 Franken Barbeitrag an die Vereine, 1,200,000 Franken Verlust an den Selbstkosten der Herstellung der Munition — soll an erster Stelle der Schießtückigkeit der Armee dienen und in zweiter Linie erst dem Schießsport, so wertvoll man dessen staatliche Pflege auch erachten mag.

¹⁾ Wenn ich mich nicht irre, so hat auch die Militärdirektion von Luzern etwas ähnliches verfügt, indem sie an die Auszahlung der Unterstützung nicht mehr, wie sonst allgemein üblich war, die Bedingung knüpft, daß eine gewisse Zahl Patronen verfeuert sind, sondern verlangt, daß etwas dabei herauskommt.